Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

1. Beschreibung der Planung und ihrer Umweltauswirkungen

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 den Beschluss zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Nutzung der Fläche durch den bestehenden Waldkindergarten zu schaffen. Der Änderungsbereich umfasst dabei eine rund 0,8 ha große Waldfläche in der Bauernschaft Hegerort im Außenbereich westlich von Holtwick.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes hat den folgenden Inhalt: Änderung von "Fläche für Wald" in "Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Waldkindergarten".

Zur Zeit der Planaufstellung wurde der Änderungsbereich bereits seit dem Jahr 2015 durch die Waldkindergartengruppe des St. Nikolaus Kindergartens genutzt. Um u.a. eine sichere Betreuung der Kinder auch bei wechselnden Wetterlagen sicherzustellen, ist ein Mindestmaß an baulicher Ausstattung notwendig. Hierfür ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Flächen des Änderungsbereichs werden derzeit als Waldfläche genutzt. Die umgebenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzt. Die nächstgelegenen Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich südöstlich in einem Abstand von ca. 100 m bzw. 150 m. Im Nordwesten befindet sich die nächstgelegene Wohnnutzung in einem Abstand von ca. 150 m. Der Holtwicker Bach fließt nördlich des Änderungsbereiches in einem Abstand von ca. 130 m.

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für den Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der **Umweltbericht** fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt er die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden - unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzung durch den Waldkindergarten - keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umweltschutzgüter festgestellt. Durch die Darstellung als "Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Waldkindergarten" ist gleichzeitig sichergestellt, dass der aktuelle Waldbestand erhalten bleibt. Darüber hinaus ist das Konzept eines Waldkindergartens naturgemäß an einen Waldbestand gebunden. Relevante Änderungen einer Boden- bzw. Flächennutzung sind mit der Änderung ebenfalls nicht verbunden.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung hat ergeben, dass voraussichtlich keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG mit der Änderung vorbereitet werden, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Anpassung der Darstellung an die faktische Nutzung erfolgt. Bei zukünftigen baulichen Erweiterungen, die genehmigungspflichtig sind, sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben jedoch erneut zu prüfen.

2. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Verfahrensablauf	Termine
Beschluss des Rates zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans am	29.01.2015
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses am	04.02.2015
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	28.12.2017 –
	29.01.2018
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4	bis 29.01.2018
(1) BauGB mit Schreiben vom 15.12.2017	
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durch den Rat der	01.02.2018
Gemeinde Rosendahl am	
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am	06.02.2018
Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans mit Begründung gem. § 3 (2)	14.02.2018 –
BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB vom	14.03.2018
Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in Verbin-	22.03.2018
dung mit § 4a (3) BauGB durch den Rat am	
Bekanntmachung der erneuten Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB am	27.03.2018
Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3)	04.04.2018-
BauGB	07.05.2018
Feststellungsbeschluss der 49. Änderung des Flächennutzungsplans durch den	29.05.2018
Rat am	
Genehmigung der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom	12.07.2018
(Az. 35.02.01.300-010/2018.001)	
Bekanntmachung und Wirksamkeit der 49. Änderung des Flächennutzungsplans im Amtsblatt Nr. 8 aus 2018 am	18.09.2018

3. Abwägung der vorgebrachten Anregungen:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Anregung im Hinblick auf etwaige Einschränkungen der in der Umgebung bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen vorgetragen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden Anregungen insbesondere zu den folgenden Themenbereichen vorgetragen:

- Niederschlagswasserbeseitigung
- Immissionsschutz

Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und konnten, soweit auf der vorliegenden Planungsebene möglich, berücksichtigt werden.

Im Rahmen der durchgeführten landesplanerischen Anfrage wurden aufgrund der zunächst angedachten Darstellung des Änderungsbereiches als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Waldkindergarten" Bedenken seitens der Bezirksregierung Münster vorgetragen, so dass die Darstellung geändert und eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB erfolgte.

Anregungen, die grundsätzlich der geplanten Nutzung entgegengestanden hätten, wurden nicht vorgetragen. In Abwägung der verschiedenen Belange hat Rat der Gemeinde Rosendahl daher in seiner Sitzung am 29.05.2018 den Feststellungsbeschluss zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl Coesfeld, im September 2018

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld